

# Jahresbericht 2006



Kinderschutzgruppe  
und  
Opferberatungsstelle  
des Kinderspitals  
Zürich



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Medien – Opferschutz – Persönlichkeitsrechte lic. iur. Carola Gruenberg	4
Statistik	
Übersicht	8
Betreuungsart	9
Misshandlungsformen, Geschlecht und Beurteilungssicherheit	10
Alter und Geschlecht	11
Team	12
Fort- und Weiterbildung	13
Forschung	14
Dank	15
Spenden	16

Im Jahre 2006 nahm die Zahl der Fälle von sicherer, vermuteter oder drohender Kindsmisshandlung, mit der sich die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich zu beschäftigen hatte, wieder zu.

Es waren insgesamt 432 Fälle (gegenüber 396 im Jahre 2005). Das entspricht einer Zunahme von 11 %.

Der häufigste Zuweisungsgrund war eine sexuelle Misshandlung oder der Verdacht darauf: 144 Kinder und Jugendliche, Verdacht in 86 Fällen (= 60 %) bestätigt.

Der zweithäufigste Zuweisungsgrund ist eine körperliche Misshandlung: 133 Kinder und Jugendliche, Verdacht in 89 Fällen (= 67 %) bestätigt.

Weniger häufig sehen wir Fälle von psychischer Misshandlung (78 Kinder) und Vernachlässigung (32 Kinder), wobei diese oft mit anderen Misshandlungsformen kombiniert sind.

Erschreckend ist die Tatsache, dass in 15 der 86 Fälle sexueller Ausbeutung eine Vergewaltigung<sup>1</sup> vorlag, also in 17 %.

Bereits im Jahre 2005 hatte der Anteil der Vergewaltigungen an der Gesamtzahl der sexuellen Ausbeutung 20 % betragen (18 von 92 Fällen).

Diese Fälle bewirken in aller Regel ein erhebliches Medienecho. Dass dieses nicht unproblematisch sein kann und gelegentlich mit dem Opferschutz interferiert, legt Frau lic. iur. Carola Gruenberg, Rechtsanwältin, im folgenden Fachartikel dar.

<sup>1</sup>gemeint sind Straftaten gemäss StGB Artikel 190 (Vergewaltigung) und 191 (Schändung)

# Medien - Opferschutz - Persönlichkeitsrechte

*lic. iur. Carola Gruenberg,  
Rechtsanwältin*

Die Vorkommnisse in Zürich-Seebach vom November 2006 – 14 Jugendliche stehen im Verdacht, ein 13jähriges Mädchen mehrfach vergewaltigt zu haben – beschäftigten wochenlang die Medienöffentlichkeit. Journalistinnen und Journalisten durchkämmten das Quartier, belagerten das Schulhaus und die Wohnung des Opfers auf der Suche nach Hintergrundinformationen.

## Medienberichte belasten Opfer

Medienberichte über sexuelle Übergriffe belasten Opfer von sexueller Gewalt. Junge Frauen, die teils Jahre zurückliegend sexuelle Gewalt erlitten hatten, fühlten sich durch die Artikel ‚über Seebach‘ erneut und erzwungenermassen konfrontiert mit ihren damaligen Verletzungen. Einige leiden in der Folge wieder unter bereits überwunden geglaubten (psychischen) Beschwerden. Andere wiederum sind nach derart skrupellosen Ausschachtungen der Vorfälle durch die Medien nicht mehr bereit, Anzeige zu erstatten. Die Angst vor negativer Stigmatisierung ist gross.

## Opferschutz

Opfer sind nicht grundsätzlich schutzlos:

1993 wurden mit dem eidgenössischen Opferhilfegesetz Schutzrechte festgelegt.

Zum einen sieht sich der Staat den Opfern gegenüber verpflichtet, da er die konkrete Straftat nicht verhindern konnte und in der Folge ihre Mitarbeit als Zeuginnen braucht. Zum andern entsprechen die Bemühungen des Staates zugunsten der Opfer einer gerechten Ergänzung zu den Anstrengungen, die zur Resozialisierung von Straftätern unternommen werden (vgl. Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG), S. 95).

Kernstück des Opferhilfegesetzes ist die Konkretisierung des bereits in der Bundesverfassung und im Zivilgesetzbuch verankerten Persönlichkeitsschutzes. Ziel ist, eine sekundäre Viktimisierung des Opfers zu vermeiden, d.h. die Behörden haben in allen Abschnitten eines Strafverfahrens die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu wahren.

## Güterabwägung der Behörden

Die Behörde hat zwischen den Interessen des Opfers auf Wahrung der Intimsphäre, auf Respektierung seines Gefühlslebens und seinem sozialen Achtungsanspruch, ander-



seits den Interessen der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung und den Interessen des Beschuldigten an der Wahrung seiner Verteidigungsrechte eine Güterabwägung vorzunehmen (vgl. Susanne Schaffner-Hess in Gomm, Zehntner, Opferhilfegesetz, Handkommentar, N5 zu Art. 5f).

Diese Güterabwägung kann Opfer in ein Dilemma führen, wenn beispielsweise bei Sexualdelikten die Zeugin Fragen zu ihrer Intimsphäre, mithin ihrer Sexualität also, verweigern dürfte, dieser Lebensbereich durch die Taten aber zentral betroffen ist und die Beantwortung derartiger Fragen zur Aufklärung der Straftat notwendig ist.

### **Negative Auswirkungen auf Opfer**

Behörden wie Private werden zudem mit dem Opferhilfegesetz verpflichtet, die Identität des Opfers grundsätzlich nicht zu veröffentlichen, soweit dies nicht für die Untersuchung notwendig oder das Opfer einverstanden ist.

Der Presserat fordert im Journalistenkodex ebenfalls die Einhaltung des Opferschutzes, der Menschenwürde sowie der Respektierung der Privatsphäre. JournalistInnen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, die sie verpflichtet,

Personen in Notsituationen mit besonderer Zurückhaltung zu begegnen, wobei betroffene Kinder als speziell schutzwürdig gelten (vgl. Presserat, Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte von Journalistinnen und Journalisten, Ziff. 7. )

Die Identität des Opfers beinhaltet alle individualisierenden Hinweise wie Wohnort, Schule, Arbeitgeber, Familienverhältnisse, Alter, Geschlecht, Beruf, Zivilstand, Bild und Stimme. Bei Beziehungs- und Familiendelikten dürfen auch keine Angaben zur Person des Beschuldigten, die zur Identifizierung des Opfers führen könnten, veröffentlicht werden.

Diese verbindliche Regelung muss mit Nachdruck eingefordert werden.

Eine Untersuchung des Psychologischen Institutes der Universität Zürich zur Auswirkung der Medienberichterstattungen auf Opfer belegt eindrücklich, dass auch wohlwollende und zutreffende Berichterstattungen Gewaltopfer belasten.

Prof. Dr. Dr. Andreas Maercker folgert denn auch, dass es aus psychologischer Sicht nicht vertretbar sei, stark beeinträchtigte Opfer in die Medien zu bringen. Werden Gewaltopfer für sie unerwartet mit dem

Erlittenen konfrontiert, führt dies zu einem erneuten Eintauchen in die traumatisierenden Momente.

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

Auf Antrag eines Opfers von sexuellen Straftaten kann die Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden. Die Gerichte handhaben die Umsetzung dieses Anspruches uneinheitlich. Teils werden die akkreditierten Presseleute trotz Ausschluss der Öffentlichkeit zugelassen und auf die Wahrung der Persönlichkeit des Opfers hingewiesen. Sinnvoll ist es, wenn das Gericht den Hinweis mit konkreten Angaben präzisiert, indem etwa die Nennung der Ortschaft, des Berufs oder der Herkunft der Beteiligten verboten wird .

### **Keine direkte Information**

Neben dem Schutz vor der Öffentlichkeit stehen dem Opfer weitere Verfahrensschutzrechte zu. So muss eine direkte Begegnung mit dem Angeschuldigten auf Verlangen des Opfers unterbleiben. Zudem können Opfer von Sexualdelikten verlangen, durch eine Person des gleichen Geschlechts befragt zu

werden und dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.

Bei der Inhaftierung eines Beschuldigten oder Verurteilten haben die Opfer auf Verlangen Anspruch, laufend über Haftbedingungen, Urlaube und Entlassungen informiert zu werden. Diese Informationen geben den Opfern Sicherheit, denn sie können so das Risiko eines unvermittelten Zusammentreffens mit dem Täter besser eingrenzen.

Am 1. Oktober 2002 traten spezielle Schutzbestimmungen für minderjährige Opfer in Strafverfahren in Kraft. Hier findet sich ein explizites Verbot der Gegenüberstellung des Kindes mit dem Beschuldigten. Die Befragungen minderjähriger Opfer werden bei der Polizei in besonderen Räumen mittels Videoübertragung im Beisein einer spezialisierten Person sowie von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder eines -beamten durchgeführt. Die Angeschuldigten können ihre Beteiligungsrechte in einem separaten Raum via Video wahrnehmen.

Die SpezialistInnen halten ihre Beobachtungen in einem Bericht fest. In der Regel führen sie aus, wie sie das Kind anlässlich der Befragung erlebt haben. In der Regel darf ein



Kind nicht mehr als zweimal befragt werden.

Weiter regelt das OHG die Möglichkeit, ein Strafverfahren einzustellen, wenn es die Interessen des minderjährigen Opfers zwingend verlangen. In einem solchen Fall muss die zuständige Behörde dafür sorgen, dass die eventuell notwendigen Kindsschutzmassnahmen durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet werden.

Da eine Strafuntersuchung keine eigentlichen Kindsschutzmassnahmen beinhaltet, sind diese bei innerfamiliären sexuellen Übergriffen oft notwendig, um weitere Kontakte zwischen Opfer und Täter zu regeln.

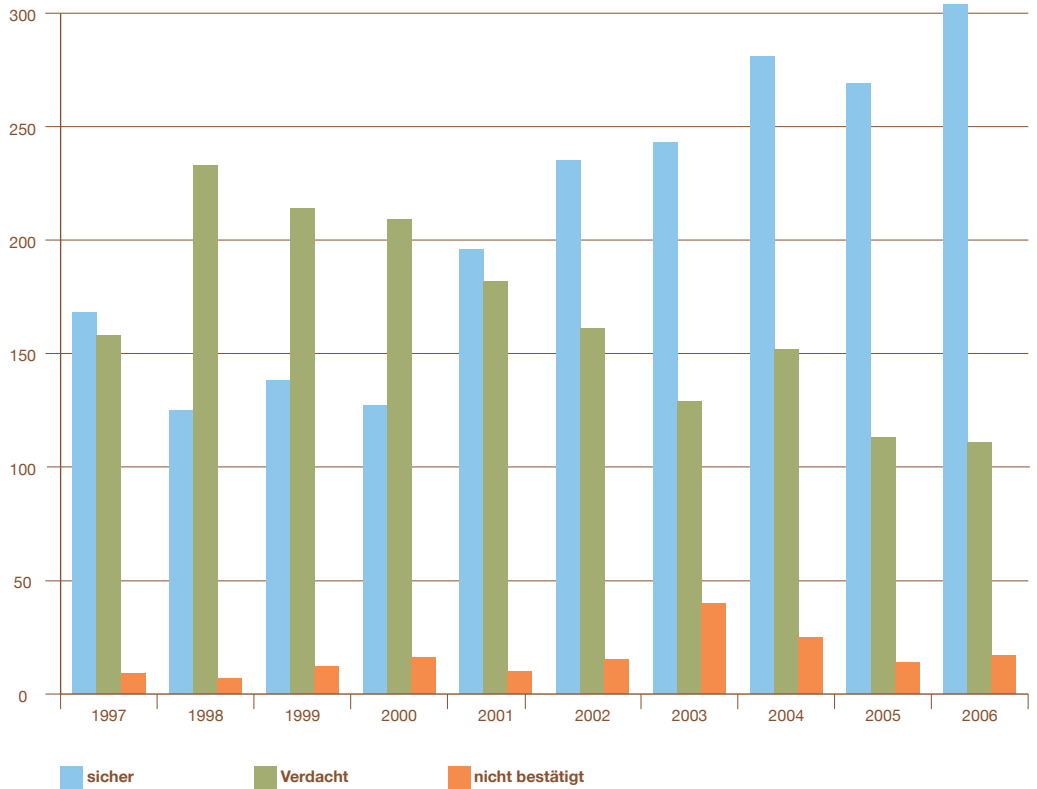
### **Theorie und Praxis – eine Kluft!**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Opfer sind vorhanden, deren Einhaltung nicht immer garantiert.

Mit allem Verständnis für das Recht der Öffentlichkeit auf Information darf eines nicht vergessen werden: Respekt gegenüber Menschen in belastenden Ausnahmeständen.

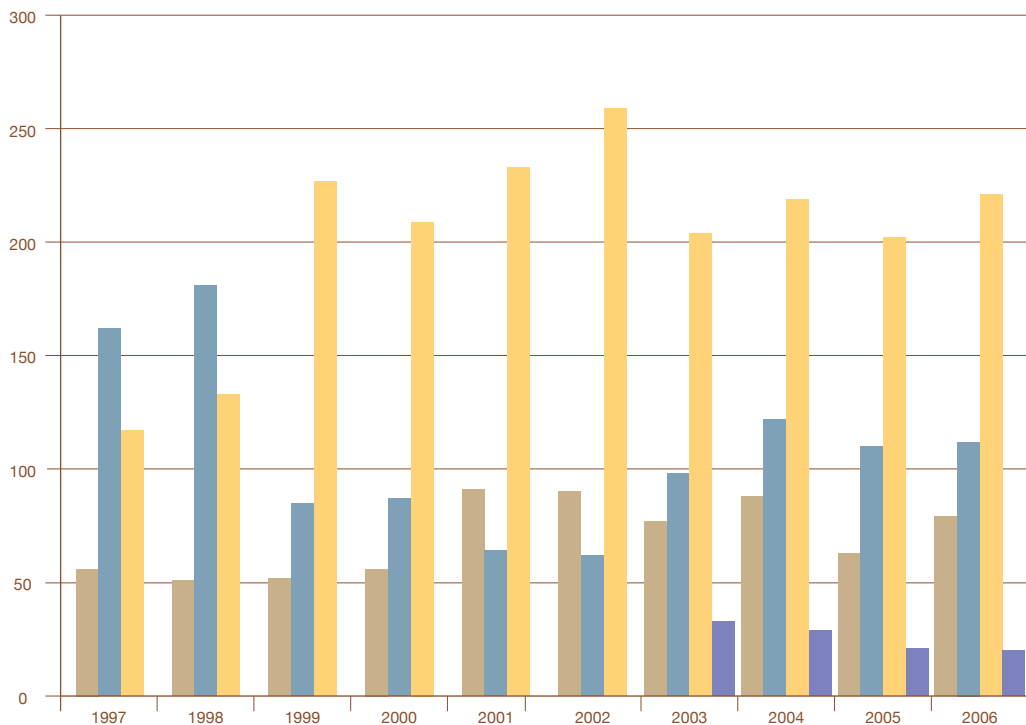
Der Fall Seebach, der vorab auch ein Medienfall ist, darf so nicht mehr vorkommen.

**Fälle von (Verdacht auf) Kindsmisshandlung  
im Kinderspital Zürich 1997 bis 2006**





## Betreuungsart der Fälle von (Verdacht auf) Kindsmisshandlung im Kinderspital Zürich 1997 bis 2006



**Stationäre Fälle:** hospitalisierte Kinder und Jugendliche, bei denen wegen Kindsmisshandlung (oder Verdacht darauf) die Kinderschutzgruppe involviert wurde

**Ambulante Fälle:** Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen und Beratung von Eltern wegen (Verdacht auf) Kindsmisshandlung (Notfallstation oder Poliklinik)

**Fremdberatungen:** Beratungen von Fach- oder Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit (Verdacht auf) Kindsmisshandlung; betroffene Kinder und Jugendliche erscheinen nicht im Kinderspital, Beratung länger als zehn Minuten oder mehrmalig

**Kurzanfragen:** Fremdberatungen, die weniger als zehn Minuten dauern (Rubrik 2003 neu eingeführt)

## Geschlecht, Misshandlungsform und Beurteilungssicherheit 2006

Misshandlungsart	sicher		Verdacht		nicht bestätigt		Total	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
sexuelle Ausbeutung	21	65	13	43		2	34	110
körperliche Misshandlung	42	47	19	12	7	6	68	65
psychische Misshandlung	32	31	6	9			38	40
Vernachlässigung	13	9	4	4	1	1	18	14
Münchhausen by proxy-Syndrom		1		1				2
Risiko für Kindesmisshandlung	22	20					22	20
<b>Total</b>							<b>180</b>	<b>251</b>
unvollständige Angaben								1



## Alter und Geschlecht 2006

Alter	Mädchen	Knaben
0 - 12 Monate	11	17
1 - 7 Jahre	109	83
7 - 12 Jahre	57	49
12 - 16 Jahre	53	28
> 16 Jahre	21	3
Total	251	180
unvollständige Angaben		1



Als ärztlicher Vertreter der Chirurgischen Klinik ist seit anfangs Mai **Robert Weil** in unserem Team. Er hat die Nachfolge von **Christopher Gitzelmann** angetreten, dem wir an dieser Stelle für die kompetente Mitarbeit danken.

**Monika Strauss**, Kinder- und Jugendpsychiaterin, ist seit Oktober in Mutterschaftsurlaub. Sie wird bis zu ihrer Rückkehr durch **Raquel Buria**, Psychologin, vertreten.

Ansonsten gab es keine Veränderungen, wir durften weiterhin auf ein konstantes Team zählen:

### **Lips Ulrich**

Chefarzt-Stellvertreter Medizinische Klinik, Leiter der Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle

### **Buria Raquel**

lic. phil. Psychologin

### **Fuchs Franziska**

Leiterin Pflege Chirurgie und Spezialgebiete

### **Hochstrasser Judith**

Sozialarbeiterin

### **Hug Maya**

Oberärztin Intensivstation

### **Mächler Kaspar**

Leiter Pflege Medizin und Poliklinik

### **Navratil Francesca**

Leitende Ärztin Kinder- und Jugendgynäkologie

### **Saladin Erika**

Fachpsychologin SBAP in Kinder- und Jugendpsychologie

### **Scherer Marianne**

Sekretariat

### **Schlaginhaufen Renate**

Sozialarbeiterin

### **Staubli Georg**

Leitender Arzt Notfallstation / Medizinische Klinik

### **Strauss Monika**

Oberärztin Psychosomatik und Psychiatrie

### **Weil Robert**

Oberarzt Chirurgische Klinik

Es ist oft nicht einfach, Misshandlung von Kindern und Jugendlichen zu diagnostizieren. Aussagen, Verhaltensauffälligkeiten und körperliche Symptome bilden Hinweise, die sorgfältig erfasst und gewertet werden müssen. Es ist eine der Hauptaufgaben der Kinderschutzgruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen innerhalb des Kinderspitals so zu schulen, dass möglichst viele misshandelte Kinder und Jugendliche erfasst werden. Dies ist ein nie abbrechender Prozess, da das Kinderspital als Universitätsklinik mit Ausbildungsauftrag immer wieder neue MitarbeiterInnen beschäftigt.

Zusätzlich zur internen Fortbildung führt die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle viele Veranstaltungen für externe Fachpersonen und die Öffentlichkeit durch: Das Spektrum reicht von Vorlesungen an auswärtigen Universitäten und Fachhochschulen über Fachseminare bei Behörden, Mütterberaterinnen und Kleinkinderzieherinnen sowie Lehrpersonen bis zu Fragestunden für Schulklassen und Expertenchat im Internet. Schliesslich tragen Beiträge in verschiedenen Medien zur vermehrten Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

Aber auch die Mitglieder der Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle selber

müssen sich weiterbilden, um auf dem neuesten Stand des Wissens zu bleiben und die Vernetzung zu pflegen; dazu besuchten sie neben Fachkursen verschiedene nationale und internationale Weiterbildungsanlässe.

Die Vorbereitungen für die Katamnese studie Kindsmisshandlung wurden konkretisiert, indem Herr lic. phil. A. Jud von der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern in unserem Auftrag ein konkretes Studiendesign erarbeitet hat. Dieses wurde am 16. August 2006 in einem internationalen Expertenmeeting diskutiert und in der Folge von Herrn Jud überarbeitet. Nun steht dem Start der Studie im Jahre 2007 nichts mehr im Wege.



Wir sind dankbar, unsere Arbeit in einem tragenden Umfeld und in einem Klima, das von Wohlwollen geprägt ist, leisten zu dürfen.

Dafür danken wir

- der Spitalleitung des Kinderspitals Zürich
- der Kantonalen Opferhilfestelle
- allen Privatpersonen und Firmen, die uns Geldbeträge zukommen liessen
- dem Zürcher Rollschuhclub, dessen Mitglieder uns auch dieses Jahr wieder den Erlös ihres Schaulaufens gespendet haben sowie der Firma AIG Europe SA
- der Olga Mayenfisch Stiftung in Zürich
- Caroline Baier, apparence ag, für die Erarbeitung des Layouts unseres Jahresberichtes
- allen Institutionen und Fachstellen für die gute Zusammenarbeit
- Herrn Prof. Christoph Häfeli für seine Begleitung als externer Supervisor

Die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals geniesst in der Fachwelt hohes Vertrauen und hat dank ihren reichhaltigen Erfahrungen viel für die Verbesserung der Situation von Opfern und ihren Angehörigen einfliessen lassen.

Diese hohe fachliche Kompetenz ist nur möglich dank kontinuierlichen Fort- und Weiterbildungen der MitarbeiterInnen.

Auch sind im Kinderschutzbereich immer wieder unkonventionelle Lösungen zum Wohl des Kindes gefragt, die meist nicht aus ordentlichen Mitteln gedeckt werden können.

Schliesslich sind wir daran, unsere Arbeit im Rahmen eines Forschungsprojektes analysieren zu lassen, um noch gezieltere Interventionen zum Schutze der Kinder anbieten zu können.

Mit einer Spende unterstützen Sie unsere Bemühungen, Opfern und ihren Angehörigen optimale Betreuung anbieten zu können.



### **Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich**

**PC-Konto: 80-3030-9**  
**Spenden-Nr.: 9461.00**

Steinwiesstrasse 75, CH-8032 Zürich  
T +41 44 266 76 46 (Sekretariat)  
T +41 44 266 71 11 (Zentrale Kinderspital)  
F +41 44 266 76 45 (Sekretariat)  
sekretariat.ksg@kispi.uzh.ch  
www.kinderschutzgruppe.ch